

4-11124  
Ergänzungen und Zusätze

zu

den am 1sten Mai 1805

hochobrigkeitlich bestätigten

Gesetzen der treuen Hülfe,

so wie sie

von der Gesellschaft in der letzten Versammlung

auf der kleinen Gildestube

am 14ten October 1814

genehmigt worden sind.



---

R i g a,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1815.

Ist zu drucken erlaubt worden.

Riga, den 26. October 1815.

H. Albanus,

Livl. Gouv.=Schul-Dir. u. Ritter.

Est. A

Tartu Ülikooli Kirjandusmuuseumi  
Raamatukogu

36625

Nachdem die 1805 errichtete, und von Em. Wohledlen Rathe bestätigte Leichen-Cassa, die treue Hülfe genannt, theils durch die bekannten Kriegsunruhen, theils auch durch andere unvorhergesehene Umstände, sich beinahe ganz aufgelöst hatte, vereinigten sich die übriggebliebenen Mitglieder derselben in mehrmaligen frühern, zuletzt aber in der General-Versammlung des oben angezeigten Tages dahin, diese Leichen-Cassa unter dem Namen: die erneuerte treue Hülfe, fortzusetzen, bei welcher Gelegenheit sie zugleich nachstehende Ergänzungen und Zusätze zu den am 1. Mai 1805 von Em. Wohledlen Rathe bestätigten Gesetzen derselben, zur unabänderlichen Richtschnur für alle Theilnehmer an dieser Gesellschaft festsetzte.

Ad §. 1.

Die Gesellschaft soll vorläufig nur aus 150 zahlenden Mitgliedern bestehen, und künftig, bei etwaniger Aufzeichnung mehrerer Kandidaten, verstärkt und auf 180 gebracht werden. Die drei gewählten Personen sind Vorsteher, die unter sich einen zum Cassaführer wählen, der die vorrätigen sowohl, als künftig einfließenden Gelder der Gesellschaft in Verwahrung nimmt, die Auszahlungen besorgt, und mit seinen übrigen Collegen für die Administration der Cassa aufkömmt.

## Ad §. 2.

Wenn aber ein Stifter durch den Tod oder sonst abgeht, so ernennen die drei Vorsteher aus der ganzen Gesellschaft ein Mitglied an dessen Stelle. Wenn aber ein Vorsteher abgeht, so ernennen die übrigen zwei Vorsteher alsbald drei Mitglieder der Comitee, und wählen mit diesen zusammen einen neuen Vorsteher innerhalb 8 Tagen.

## Ad §. 3.

Gegen Erlegung einer Eintritts-Summe von drei Rubeln S. M., incl. der Statuten-Gelder. Den Tauffchein oder Beweis über sein Alter muß das aufgenommene Mitglied binnen 4 Wochen bei Strafe, mit Verlust seiner bereits geleisteten Beiträge, ausgeschlossen zu werden, beibringen, welcher Strafe es ebenfalls ausgesetzt ist, wenn es sich zeigen sollte, daß es der Gesellschaft in Rücksicht seines Alters hintergangen hätte. Auch muß das proponirte Mitglied von untadelhafter Führung seyn, und über seine und seiner Frauen Gesundheit ein ärztliches Attest beibringen, ohne welches es zum Ballottement nicht zugelassen werden darf.

## Ad §. 4 u. 6.

Diese Unterstützungs-Summe wird von der jedesmal vorhandenen Anzahl Mitglieder mit einem Rubel S. M. von Jedem erhoben, und die solchergestalt einfließende Summe bei der completen sowohl, als incompleten Anzahl Mitglieder, nach Abzug von 14 Procent, zu

den Einkassirungs- und andern vorfallenden Ausgaben, an das Sterbehaus ausgezahlt. Die neu eingetretenen Mitglieder aber können nur, da selbige allererst eingetreten sind, bei einem Sterbefalle im ersten Jahre ein Drittheil, im zweiten Jahre zwei Drittheil, und endlich im dritten Jahre die volle Unterstützungssumme erhalten.

#### Ad §. 7.

Die Witwe bleibt Mitglied, ohne neues Eintrittsgeld zu erlegen. Jedoch werden bei Sterbefällen, sowohl von der Witwe, als von dem Witwer, 15 Rubel S. M. von der Unterstützungssumme einbehalten, damit Keiner, wenn er die Unterstützungssumme genossen, gleich wieder austreten kann, indem man dessen durch die Erfahrung nur zu oft belehrt worden ist. Aus diesen 15 Rubeln wird das vorfallende Leichen-Gefälle berichtigt, und wenn diese aufgegangen, alsdann steht es dem Witwer oder der Witwe frei, Mitglied zu bleiben oder nicht.

#### Ad §. 9.

Im Fall einer Ehescheidung, bleibt der Mann Mitglied, heirathet die abgeschiedene Frau wieder, so wird ihr zweiter Mann, wenn er sich meldet, und die im 2ten §. enthaltene Bedingungen erfüllt, auch nach demselben §. von untadelhafter Führung ist, durchs Ballotement, nach erlegten 3 Rubeln S. M. Eintrittsgeld, Mitglied. Schreitet ein Mann zur zweiten Ehe, und hätte er das Unglück, seine

zweite Frau zu verlieren, so hat er kein Recht, die festgesetzte Unterstützungs-Summe für diesen Todesfall zu fordern. Stirbt der Mann, so erhält die nachgebliebene Witwe zweiter Ehe die stipulirte Unterstützungs-Summe, kann als Mitglied bleiben, wenn sie zuvor das festgesetzte Eintrittsgeld entrichtet, und den Beitrag fortzuzahlen sich verbindlich macht.

Ad §. 10.

Im Nicht-Anzeigungsfalle wird es ohne weiteres ausgeschlossen.

Ad §. 14.

Am 1. November, als am Tage Aller Heiligen, wird der Stiftungstag der Gesellschaft durch eine Mahlzeit gefeiert, bei der aller Ueberfluß sorgfältig zu vermeiden ist, und wobei den Vorstehern die Verpflichtung obliegt, für den zu beobachtenden Anstand besonders zu wachen. Die Gesellschaft hat sich an diesem Tage um 5 Uhr Nachmittags zu versammeln, es werden sodann alle etwa vorkommende Geschäfte, als Wahlen der Vorsteher und Mitglieder, Berathschlagungen &c., vorgenommen, die Rechnungen des verflossenen Jahres, so wie alle Bücher der Gesellschaft zur Einsicht jedem Mitgliede vorgelegt, und sodann erst wird zu den geselligen Vergnügungen geschritten. Von dieser Versammlung darf, mit Ausnahme der Abwesenden oder Kranken, kein Mitglied, bei Strafe von 75 Kop. S. M., wegbleiben, welche denn auch ohne Rücksicht zum Besten der Casse

einzutreiben ist; Entschuldigungen fürs Ausbleiben sind zulässig, doch müssen die Ursachen einem der Vorsteher zeitig angezeigt werden, und hängt es denn davon ab, ob sämtliche Vorsteher solche genügend finden. Für die Mahlzeit und Beleuchtung des Saales und der übrigen Zimmer zahlt für diesen Abend jedes Mitglied 75 Kop. S. M.

Ad §. 15.

Kein Mitglied kann anders, als durchs Ballottement aufgenommen werden, bei welchem zwei Drittheil weiße Bälle für die Aufnahme entscheiden.

Ad §. 16.

Wenn die Vorsteher sich veranlaßt sehen, die Comitee zusammen zu berufen, darf Keiner ohne legale Ursache, welche er vorher einem der Vorsteher schriftlich anzuzeigen hat, bei Strafe von einem Kubel S. M. ausbleiben.

Ad §. 17.

Ein Mitglied, welches sich eines Kriminal-Verbrechens schuldig gemacht hätte, und dessen überführt worden wäre, soll ausgeschlossen seyn, und seiner Beiträge verlustig gehen, dagegen aber bleibt die Frau desselben, wenn sie an dem Verbrechen ihres Mannes keinen Antheil hat, und die festgesetzte Zahlung auch für die Folge leistet, in dem Rechte der Theilnahme an dieser Stiftung.

Der Schluß §. 15. der alten Gesetze.

Schlüßlich forderte die Gesellschaft einstimmig, als Zusatzpunkt zu den erneuerten Gesetzen zu verschreiben, daß von nun an für alle vorher gewesene Leichen alle und jede Nachzahlungen und Nachrechnungen aufgehoben seyn, und die Wirksamkeit der Gesellschaft nach den gegenwärtig ergänzten und vervollkommeneten Gesetzen gleichsam von Neuem anfangen und fortgehen solle.

Riga, den 1. Novbr. 1814.

J. C. Meyer,  
derz. Vorsteher.

D. C. Reichardt,  
Vorsteher.

E. G. Brachmann,  
Vorsteher.

Riga, den 20. Oktober 1815.

Vorgetragen: Gesuch der Vorsteher der Stiftung, genannt: Die erneuerte treue Hülfe, um obrigkeitliche Bestätigung der Ergänzungen und Zusätze der am 1. Mai 1805 obrigkeitlich bestätigten Gesetze.

Da die unterlegten Ergänzungen ad §§. 1. 2. 3. 4. u. 6. 7. 9. 10. 14. 15. 16 u. 17. sich auf eine freiwillige Vereinbarung gründen, die Verbesserung einer Wohlthätigkeits-Anstalt beabsichtigen, und nichts Widergesetzliches enthalten; als werden selbige hiermit obrigkeitlich bestätigt, und sind solche den am 1. Mai 1805 von Em. Wohlledl. Rathe bestätigten Gesetzen im Archiv beizufügen.

G. C. Willisch,  
Ober-Secretair.